Studienordnung des Doktoratsstudiums Rechtswissenschaften (Dr. iur.) der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand
§ 2 Ziel des Doktoratsstudiums
§ 3 Auffangkompetenz
§ 4 Organe

II. Studium

A. Zulassung zum Doktoratsstudium und Durchführung der Studiengänge

§ 5 Zulassung
§ 6 Zulassungsvoraussetzungen
§ 7 Anmeldeunterlagen
§ 8 Auswahlkommission
§ 9 Auswahlverfahren
§ 10 Entscheid über die Zulassung
§ 11 Verbindlichkeit der Anmeldung
§ 12 Immatrikulationspflicht
§ 13 Gebühren

B. Ausgestaltung des Doktoratsstudiums

§ 14 Durchführung der Studiengänge
§ 15 Studiendauer
§ 16 Lehrveranstaltungen
§ 17 Übersicht über die Module
§ 18 Bewertung der Module
§ 19 Doktorandenkolloquium
§ 20 Besuch und Anrechnung anderer Module

C. Anwesenheitspflicht und Leistungsnachweise

§ 21 Anwesenheitspflicht
§ 22 Form der Leistungsnachweise
§ 23 Benotung der Seminarreferate und Seminarhausarbeiten
§ 24 Mitteilung und Anfechtung der Ergebnisse
§ 25 Bescheinigung über den Besuch der Lehrveranstaltungen

D. Archivierung

§ 26 Leistungsnachweise
§ 27 Gutachten und Protokoll der Doktoratsprüfung

III. Promotion

A. Allgemeine Bestimmungen
§ 28 Verliehener Grad
§ 29 Thema der Promotion
§ 30 Zulassungsvoraussetzungen
§ 31 Grundlagen der Promotion

B. Einleitung des Promotionsverfahrens
§ 32 Anmeldung
§ 33 Erklärungen der Doktorierenden
§ 34 Verbindlichkeit der Anmeldung
§ 35 Frist

C. Anforderungen an die Dissertation
§ 36 Wissenschaftliche Arbeit
§ 37 Unveröffentlichte Monographie
§ 38 Sprache
§ 39 Formvorschriften

D. Betreuung und Begutachtung der Dissertation
§ 40 Aufgabe der Betreuerinnen und Betreuer
§ 41 Anforderungen an die Betreuerinnen und Betreuer
§ 42 Begutachtung
§ 43 Anträge der Gutachten
§ 44 Entscheid über die Annahme der Dissertation

E. Doktoratsprüfung
§ 45 Termin
§ 46 Inhalt und Ablauf der Doktoratsprüfung
§ 47 Bestehen der Prüfung
§ 48 Noten

F. Pflichtexemplare und Publikation der Dissertation
§ 49 Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation
§ 50 Einreichen der Pflichtexemplare
§ 51 Anzahl der Pflichtexemplare
§ 52 Verwendung der Pflichtexemplare
§ 53 Vorgaben für die Publikation
§ 54 Veränderungen am Text für die Publikation
§ 55 Publikation als gedrucktes Buch
§ 56 Register
§ 57 Gestaltung der Dissertation

G. Promotionsurkunde und Promotionsfeier
§ 58 Promotionsurkunde

IV. Entzug des Titels und Rechtsschutz
§ 59 Entzug des Titels
§ 60 Rechtsschutz

V. Schlussbestimmungen
§ 61 Inkrafttreten
§ 62 Ausserkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Abs. 1 Diese Studienordnung regelt das Doktoratsstudium Rechtswissenschaften (Dr. iur.) an der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL).

Abs. 2 Sie ersetzt die Studien- und Promotionsordnung vom 20. Juni 2011 (zuletzt geändert am 25. Juni 2014), das Studienreglement vom 19. März 2011 (zuletzt geändert am 25. Juni 2014) sowie das Reglement betreffend Publikation der Dissertationen vom 2. Januar 2012. Das Studienreglement vom 19. März 2011 (zuletzt geändert am 25. Juni 2014) behält nach Massgabe des § 61 Abs. 3 dieser Studienordnung seine Geltung.

§ 2 Ziel des Doktoratsstudiums

Abs. 1 Das Doktoratsstudium Rechtswissenschaften dient der Vertiefung der juristischen Kenntnisse der Studierenden, der kritischen Reflexion ihrer Tätigkeit als Forschende sowie der Abfassung einer Dissertation.

Abs. 2 Die Studierenden erarbeiten eine Dissertation als selbständigen wissenschaftlichen Beitrag zur rechtswissenschaftlichen Forschung. Im Rahmen des Doktoratsstudiums werden ihnen auch Kompetenzen für eine Tätigkeit in Forschung und Lehre vermittelt.

§ 3 Auffangkompetenz

In dieser Studienordnung nicht geregelte Fragen werden – soweit sie nicht in einem anderen Erlass der UFL geregelt sind – durch das Rektorat geordnet.

§ 4 Organe

Organe im Rahmen des Doktoratsstudiums sind der Universitätsrat, die Rekurskommission, das Rektorat und die Studiengangsleitung des Doktoratsstudiums Rechtswissenschaften (Dr. iur.).

II. Studium

A. Zulassung zum Doktoratsstudium und Durchführung der Studiengänge

§ 5 Zulassung

Abs. 1 Ein Anspruch auf Zulassung zum Doktoratsstudium besteht nicht.

Abs. 2 Über die Zulassung entscheiden die Auswahlkommission und das Rektorat.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

Abs. 1 Zum Doktoratsstudium zugelassen werden kann, wer einen erfolgreichen Abschluss eines juristischen universitären Grundstudiums im Umfang von mindestens vier Jahren oder 300 ECTS-Kreditpunkte nachweist. Solche Grundstudien sind juristische Diplom- oder Magisterstudien, eine Kombination aus juristischem Bachelor- und juristischem Masterstudium oder ein gleichwertiger anderer juristischer Studienabschluss einer anerkannten Universität.

Abs. 2 Zum Doktoratsstudium zugelassen werden kann auch, wer einen erfolgreichen Abschluss eines juristischen Grundstudiums einer anerkannten Hochschule im Umfang von mindestens vier Jahren oder 300 ECTS-Kreditpunkte nachweist. In solchen Fällen ist die besondere Eignung für das Doktoratsstudium durch berufliche Erfahrungen oder wissenschaftliche Publikationen nachzuweisen. Vor Aufnahme des Bewerbers ist von der Auswahlkommission ein persönliches Gespräch mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber durchzuführen.

§ 7 Anmeldeunterlagen

Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

a) das ausgefüllte Anmeldeformular
b) ein Lebenslauf mit Passfoto
c) die Studienabschlüsse im Original oder in beglaubigter Kopie
d) eine Kopie des Passes oder der Identitätskarte
e) ein Motivationsschreiben

§ 8 Auswahlkommission

Abs. 1 Von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Dozierenden, der Studiengangsleitung und einem Vertreter des Rektorats.

Abs. 2 Den Vorsitz führt die Studiengangsleitung.

§ 9 Auswahlverfahren

Abs. 1 Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und der Stärke der Motivation der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang getroffen.

Abs. 2 Die Eignung wird aufgrund der facheinschlägigen Vorbildung, der beruflichen Erfahrung, allfälliger Publikationen und Referate sowie allfälliger weiterer insbesondere zivilgesellschaftlicher Engagements festgestellt.

Abs. 3 Das Rektorat trifft gemeinsam mit der Studiengangsleitung gestützt auf die Anmeldeunterlagen eine erste Vorauswahl. Die Auswahlkommission kann Bewerberinnen und Bewerber zu einem Auswahlgespräch vor Ort einladen.

Abs. 4 Die Auswahlkommission gibt zu jeder Bewerberin und jedem Bewerber eine Empfehlung bezüglich Aufnahme oder Ablehnung ab. Dabei berücksichtigt sie, dass im Rahmen des Studiums die Rechtsordnungen von Liechtenstein, Österreich, Deutschland und der Schweiz behandelt werden und deshalb die Studierenden und Dozierenden davon profitieren, wenn aus all diesen Staaten Studierende am Studiengang teilnehmen.

§ 10 Entscheid über die Zulassung

Abs. 1 Den Entscheid über die Auswahl treffen der Rektor und die Studiengangsleitung aufgrund der Empfehlungen der Auswahlkommission.

Abs. 2 Die Zulassung kann an Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden.

Abs. 3 Der Entscheid ist endgültig. Gegen ihn kann kein Rekurs erhoben werden.

§ 11 Verbindlichkeit der Anmeldung

Abs. 1 Die Aufnahme der gestützt auf die Studienordnung zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber in den Studiengang ist von Seiten der UFL verbindlich, sobald die Zahlung der Einschreibegebühr eingegangen ist.

Abs. 2 Die Anmeldung wird für die Bewerberin oder den Bewerber verbindlich, wenn sie oder er die Einschreibegebühr einbezahlt hat. Erfolgt die Einzahlung nicht innert der Frist, kann die UFL den Studienplatz anderweitig vergeben.

Abs. 3 Wird das Studium nicht angetreten, fällt die Einschreibegebühr an die UFL.

Abs. 4 Wird das Studium vorzeitig abgebrochen, fällt die Studiengebühr für das nicht angetretene oder vorzeitig abgebrochene Semester an die UFL.

§ 12 Immatrikulationspflicht

Die Doktorierenden müssen während der gesamten Studiendauer immatrikuliert sein. Wer nicht immatrikuliert ist, darf insbesondere weder regelmässig Lehrveranstaltungen besuchen, noch Prüfungen ablegen.

§ 13 Gebühren

Abs. 1 Die von den Studierenden geschuldeten Gebühren (Einschreibegebühr, Semestergebühren) und deren Einforderung werden vom Rektorat im Gebührenreglement festgelegt.

B. Ausgestaltung des Doktoratsstudiums

§ 14 Durchführung der Studiengänge

Über die Durchführung eines Studienganges entscheiden das Rektorat und der Universitätsrat.

§ 15 Studiendauer

Abs. 1 Die Mindeststudiendauer für das Doktoratsstudium Rechtswissenschaften beträgt sechs Semester. Davon entfallen vier Semester auf den curricularen Anteil.

Abs. 2 Die Lehrveranstaltungen werden so angeboten, dass ihr Besuch innert vier Semestern abgeschlossen werden kann. Die Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen müssen spätestens nach fünf Semestern abgelegt werden.

§ 16 Lehrveranstaltungen

Abs. 1 Im Rahmen des Doktoratsstudiums werden Lehrveranstaltungen zu Techniken und Formalien des rechtswissenschaftlichen Arbeitens, Doktorandenkolloquien und Vorlesungen zur vertiefenden Fachausbildung angeboten.

Abs. 2 Die Teilnahme an diesen Vorlesungen und Veranstaltungen sowie das Bestehen der entsprechenden Leistungsnachweise bilden die Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion.

Abs. 3 Auf den curricularen Anteil im Studium inklusive der Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen entfallen 30 ECTS-Kreditpunkte. Für die schriftliche Dissertation werden 150 ECTS-Kreditpunkte angerechnet.

§ 17 Übersicht über die Module

Abs. 1 Die Vorlesungen zur vertiefenden Fachausbildung, die Lehrveranstaltungen, in denen Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt werden, und die Doktorandenseminare gliedern sich unter anderem in die folgenden Module:

a) Techniken und Formalien des rechtswissenschaftlichen Arbeitens,
b) Doktorandenkolloquien,
c) Grundlagenfächer wie insbesondere Rechtsphilosophie, Methodenlehre, Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte,
d) Europarecht,
e) Einführung in das Liechtensteinische Recht,
f) Wirtschaftsrecht inklusive Steuerrecht, sowie
g) Überblicke über nationale und internationale Rechtsordnungen und Teile davon.

Abs. 2 Über die in Abs. 1 genannten Module hinaus werden Wahlfächer angeboten, aus denen die Studierenden weitere Inhalte auswählen können. Nach der Auswahl durch die Studierenden werden diese Wahlfächer zu Pflichtfächern, bei denen Anwesenheitspflicht besteht.

§ 18 Bewertung der Module

Abs. 1 Die Zuweisung der ECTS-Kreditpunkte an die Module erfolgt entsprechend dem Aufwand, den die Studierenden zur gewissenhaften Vor- und Nachbereitung der entsprechenden Lehrveranstaltungen aufwenden müssen.

Abs. 2 Die 30 ECTS-Kreditpunkte, welche die Studierenden anlässlich der Leistungsnachweise für den Besuch der Lehrveranstaltungen erwerben müssen, verteilen sich wie folgt auf die Module:

a) Techniken und Formalien des rechtswissenschaftlichen Arbeitens (6 ECTS-Kreditpunkte),
b) Doktorandenkolloquien (insgesamt 6 ECTS-Kreditpunkte),
c) Grundlagenfächer wie insbesondere Rechtsphilosophie, Methodenlehre, Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte (insgesamt 6 ECTS-Kreditpunkte),
d) Europarecht (3 ECTS-Kreditpunkte),
e) Einführung in das Liechtensteinische Recht (1 ECTS-Kreditpunkt),
f) Wirtschaftsrecht inklusive Steuerrecht (3 ECTS-Kreditpunkte),
g) Offene Module (insgesamt 5 ECTS-Kreditpunkte).

§ 19 Doktorandenkolloquium

Abs. 1 Das Doktorandenkolloquium dient zur Diskussion unter den Studierenden und mit den Dozierenden. In jedem Semester hat jeder Studierende ein Doktorandenkolloquium zu besuchen. Dabei ist jeweils ein Seminarreferat zu halten und eine Seminarhausarbeit abzugeben. Im ersten Doktorandenkolloquium muss ein Exposé der geplanten Dissertation vorgestellt werden. Bei den darauffolgenden Kolloquien stehen inhaltliche Aspekte im Zentrum. Studierende sollen dabei insbesondere ein Einleitungskapitel, ausgewählte Problemstellungen oder eine thesenartige Zusammenstellung wichtigster Erkenntnisse der Dissertation präsentieren.

Abs. 2 Die Bewertung des mündlichen Vortrags und der schriftlichen Ausarbeitung erfolgt durch den Betreuer der Dissertation. Ist dieser an einer Teilnahme am Doktorandenkolloquium verhindert, geben die anwesenden Dozierenden einen Vorschlag hinsichtlich der Benotung des mündlichen Vortrags ab, der in die Gesamtbenotung des Betreuers und in dessen Benotung der schriftlichen Ausarbeitung des Vortrags einfliesst.

Abs. 3 Spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation müssen vier Seminarreferate gehalten und vier Seminarhausarbeiten abgegeben worden sein.

§ 20 Besuch und Anrechnung anderer Module

Abs. 1 Können Studierende einzelne Module nicht besuchen, kann ihnen die Studiengangsleitung auf vorheriges Gesuch hin in Ausnahmefällen auch den Besuch von gleichwertigen Lehrveranstaltungen an anderen anerkannten Universitäten oder Hochschulen im Umfang von höchstens zwei Modulen anrechnen. Angerechnet werden können in jedem Fall nur Lehrveranstaltungen, die während der Dauer des Doktoratsstudiums besucht werden und deren Besuch der Studiengangsleitung rechtzeitig im Voraus angekündigt worden ist. Über die besuchte(n) Lehrveranstaltung(en) muss ein entsprechender Leistungsnachweis einschliesslich ECTS-Kreditpunkte vorgelegt werden.

Abs. 2 Die Studierenden werden dazu motiviert, ihre Arbeit an Tagungen und anderen Veranstaltungen, die dem wissenschaftlichen Austausch dienen, zu präsentieren und sich der kritischen Diskussion zu stellen.

C. Anwesenheitspflicht und Leistungsnachweise

§ 21 Anwesenheitspflicht

Abs. 1 Die Ausgestaltung des Studienganges trägt der Tatsache Rechnung, dass ihn Studierende berufsbegleitend absolvieren. Es ist deshalb eine an Wochenenden geblockte Präsenz vor Ort vorgesehen. Aus diesem Grund gilt für die Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht.

Abs. 2 Um das Studium erfolgreich abschliessen zu können ist eine Gesamtanwesenheit von 80% nachzuweisen, wobei grundsätzlich eine Mindestanwesenheit von 80% pro Lehrveranstaltungsblock erreicht werden muss. Das Versäumen eines gesamten Lehrveranstaltungsblocks ist nur einmal pro Studienjahr möglich. In diesem Fall erhöht sich die Mindestanwesenheit bei den übrigen Lehrveranstaltungsblöcken auf 90%.

Abs. 3 Studierende, die an einer Lehrveranstaltung nicht teilgenommen haben, sind dafür verantwortlich, den versäumten Unterrichtsstoff nachzuarbeiten.

Abs. 4 Im Fall von Abwesenheiten wegen Krankheit und Unfall ist es Pflicht der oder des Studierenden, einen entsprechenden Nachweis (z.B. Ärztliches Attest) der Administration zu übermitteln. In Fall von häufiger Abwesenheit wegen Krankheit ist gemeinsam mit der Studiengangsleitung und der Administration eine Kompensation der versäumten Stunden festzulegen. Bei nicht vorhersehbaren Belastungen im engsten familiären Umfeld sind die Studiengangsleitung und die Administration ehest möglich in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall ist gemeinsam mit der Studiengangsleitung und der Administration eine situationsgerechte Kompensation der versäumten Stunden festzulegen.

Abs. 5 Die Teilnahme an ausserhalb der Studiengängen angebotenen, fachlich einschlägigen Veranstaltungen der UFL, wie zum Beispiel die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen der UFL, kann in angemessenem Umfang kompensierend angerechnet werden.

§ 22 Form der Leistungsnachweise

Abs. 1 Die Leistungsnachweise werden in Form von Seminarreferaten in Doktorandenkolloquien an der UFL und Seminarhausarbeiten erbracht.

§ 23 Benotung der Seminarreferate und Seminarhausarbeiten

Abs. 1 Die einzelnen Seminarreferate und Seminarhausarbeiten werden mit den folgenden Noten (entsprechend der Schweizer Notenskala) bewertet: 6; 5,5; 5; 4,5; 4 (genügend); 3,5; 3, 2,5; 2; 1,5; 1. Ein Doktorandenkolloquium gilt als bestanden, wenn der Durchschnitt der Benotung des Seminarreferats und der Benotung der Seminarhausarbeit mindestens die Note 4 erreicht.

Abs. 2 Ist der Notendurchschnitt nicht genügend, muss die oder der Studierende sowohl das Seminarreferat als auch die Seminarhausarbeit im darauffolgenden Doktorandenkolloquium wiederholen. Ist der Notendurchschnitt des letzten Doktorandenkolloquiums (4. Semester) nicht genügend, dann muss die oder der Studierende sowohl das Seminarreferat als auch die Seminarhausarbeit im Doktorandenkolloquium des neuen Lehrganges wiederholen. Besteht in begründeten Fällen diese Möglichkeit nicht, so muss der oder die Studierende ausschliesslich die Seminarhausarbeit bis zum Ende des 5. Semesters wiederholen.

§ 24 Mitteilung und Anfechtung der Ergebnisse

Abs. 1 Die Ergebnisse der Doktorandenkolloquien werden den Studierenden elektronisch mitgeteilt.

Abs. 2 Die Studierenden erhalten Einsicht in die korrigierten Seminarhausarbeiten.

Abs. 3 Ist das Ergebnis eines Doktorandenkolloquiums nicht genügend, können die Studierenden die Bewertung innert 30 Tagen bei der Rekurskommission anfechten.

§ 25 Bescheinigung über den Besuch der Lehrveranstaltungen

Den Studierenden wird jeweils nach Ende eines Semesters der Besuch der Lehrveranstaltungen bescheinigt, sobald sie die jeweiligen Leistungsnachweise erbracht oder die Anwesenheit nachgewiesen haben.

D. Archivierung

§ 26 Leistungsnachweise

Die Originale oder Kopien der korrigierten Seminarhausarbeiten sowie die Protokolle der Doktorandenkolloquien werden mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt.

§ 27 Gutachten und Protokoll der Doktoratsprüfung

Die zu den Dissertationen erstellten Gutachten und das Protokoll der Doktoratsprüfung werden mindestens zehn Jahre lang im Original aufbewahrt.

III. Promotion

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 28 Verliehener Grad

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät verleiht den akademischen Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. iur.).

§ 29 Thema der Promotion

Die Studierenden sind grundsätzlich frei in der Wahl ihres Dissertationsthemas. Es ist in Absprache mit der Studiengangsleitung einem rechtswissenschaftlichen Fachbereich zu entnehmen.

§ 30 Zulassungsvoraussetzungen

Zugelassen zur Promotion sind alle Studierenden, welche die erforderlichen Leistungsnachweise im Rahmen des Doktoratsstudiums erbracht haben.

§ 31 Grundlagen der Promotion

Abs. 1 Die Promotion erfolgt auf Grund einer schriftlich verfassten rechtswissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Doktoratsprüfung).

Abs. 2 In der Doktoratsprüfung soll die Fähigkeit zur Führung eines wissenschaftlichen Gespräches nachgewiesen werden.

B. Einleitung des Promotionsverfahrens

§ 32 Anmeldung

Die Anmeldung zur Promotion ist unter Verwendung des dabei vorgesehenen Formblattes an das Rektorat zu richten. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

a) die in § 33 dieser Studienordnung genannten Erklärungen;
b) die abgeschlossene Dissertation in drei Exemplaren sowie eine elektronische Fassung der Dissertation. Für die Gestaltung sind die Vorgaben der UFL zu beachten;
c) die Leistungsnachweise aus dem Doktoratsstudium.

§ 33 Erklärungen der Doktorierenden

Abs. 1 Beim Einreichen der Dissertation erklärt die oder der Doktorierende, dass noch nie eine Dissertation von ihr oder ihm von einer Universität oder Hochschule wegen ungenügender Leistungen oder aus einem anderen Grund abgelehnt wurde.

Abs. 2 Sie oder er erklärt überdies, dass sie oder er die Dissertation nicht bereits an einer anderen Universität oder Hochschule als Dissertation oder zur Erlangung eines anderen akademischen Grades eingereicht hat.

Abs. 3 Sie oder er erklärt des Weiteren, die Arbeit selbständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst zu haben und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt zu haben.

§ 34 Verbindlichkeit der Anmeldung

Die Anmeldung zur Promotion ist verbindlich. Sie kann nicht zurückgezogen werden.

§ 35 Frist

Abs. 1 Die Anmeldung zur Promotion muss spätestens anfangs des achten Semesters erfolgen.

Abs. 2 Eine Fristverlängerung von bis zu vier Semestern für die Einreichung der Dissertation kann nur auf schriftliches und begründetes Gesuch hin durch das Rektorat gewährt werden. Über eine Annahme der Dissertation nach Ablauf der verlängerten Frist entscheidet das Rektorat.

C. Anforderungen an die Dissertation

§ 36 Wissenschaftliche Arbeit

Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient.

§ 37 Unveröffentlichte Monographie

Abs. 1 Die Dissertation ist in der Form einer Monographie zu verfassen.

Abs. 2 Die Dissertation darf noch nicht veröffentlicht worden sein.

§ 38 Sprache

Abs. 1 Die Dissertation ist bevorzugt in deutscher Sprache zu verfassen.

Abs. 2 Die Studiengangsleitung kann die Abfassung in einer anderen Sprache genehmigen.

Abs. 3 Wird die Dissertation nicht auf Deutsch abgefasst, ist ihr eine detaillierte Zusammenfassung auf Deutsch beizufügen.

§ 39 Formvorschriften

Bei der Abfassung der Dissertation sind die von der UFL vorgegebenen Formvorschriften (Wegleitung) zu berücksichtigen.

D. Betreuung und Begutachtung der Dissertation

§ 40 Aufgabe der Betreuerinnen und Betreuer

Der Betreuerin oder dem Betreuer obliegt die Gesamtbetreuung der Dissertation.

§ 41 Anforderungen an die Betreuerinnen und Betreuer

Abs. 1 Die Betreuung der Dissertationen erfolgt durch die habilitierten Dozierenden der UFL.

Abs. 2 Die Betreuung durch habilitierte Dozierende anderer Universitäten oder Hochschulen ist auf Antrag der Studierenden möglich. Der Antrag ist an die Studiengangsleitung zu richten.

Abs. 3 In begründeten Ausnahmefällen kann die Studiengangsleitung die Betreuung auch durch eine nicht habilitierte Person mit besonderen Sachkenntnissen des bearbeiteten Themas zulassen, sofern sie über ein Doktorat verfügt.

§ 42 Begutachtung

Abs. 1 Das Rektorat legt die Dissertation der Betreuerin oder dem Betreuer zur Begutachtung vor.

Abs. 2 Das Rektorat beauftragt eine zweite habilitierte Person oder eine nicht habilitierte Person mit besonderen Sachkenntnissen des bearbeiteten Themas mit der Erstellung eines Zweitgutachtens.

Abs. 3 Das Rektorat kann in Absprache mit der Studiengangsleitung – insbesondere bei Widersprüchen zwischen den beiden Gutachten oder bei Zweifeln an ihrer Qualität – bei einer weiteren Person ein Gutachten einholen. Das Rektorat muss in Absprache mit dem Studiengangsleiter bei einer weiteren Person ein Gutachten einholen, wenn sich die Benotung des Erst- und Zweitgutachtens um mehr als zwei Notenstufen unterscheiden.

Abs. 4 Die oder der Doktorierende erhält nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die ihre respektive seine Dissertation betreffenden Gutachten.

§ 43 Anträge der Gutachten

Jedes Gutachten muss einen Antrag auf «Annahme der Dissertation»; «Annahme der Dissertation mit der Auflage, einzelne geringfügige Korrekturen vor der Publikation vorzunehmen»; «Zurückweisung der Dissertation zur Überarbeitung» oder «definitive Ablehnung der Dissertation» und eine Benotung enthalten.

§ 44 Entscheid über die Annahme der Dissertation

Abs. 1 Lauten alle Gutachten auf Annahme der Dissertation, so nimmt das Rektorat die Dissertation an.

Abs. 2 Lauten alle Gutachten auf Annahme der Dissertation, enthält jedoch eines oder mehrere die Auflage, einzelne Korrekturen vorzunehmen, nimmt das Rektorat die Dissertation an und teilt die Auflage bzw. Auflagen der oder dem Doktorierenden mit. Die Korrekturen sind spätestens eine Woche vor der Doktoratsprüfung vorzulegen. Die Abnahme der Auflage bzw. der Auflagen erfolgt im Rahmen der Doktoratsprüfung.

Abs. 3 Lautet ein oder mehrere Gutachten auf Zurückweisung der Dissertation zur Überarbeitung, so weist das Rektorat die Dissertation zur einmaligen Überarbeitung zurück.

Abs. 4 Erfolgt eine Zurückweisung zur Überarbeitung, wird mit der oder dem Doktorierenden ein Termin für das erneute Vorlegen der Dissertation vereinbart. Die Frist zur Überarbeitung darf nicht mehr als sechs Monate betragen. Ausnahmen kann das Rektorat genehmigen.

Abs. 5 Lauten alle Gutachten auf Ablehnung der Dissertation, weist das Rektorat die Dissertation definitiv ab.

E. Doktoratsprüfung

§ 45 Termin

Abs. 1 Ist die Dissertation angenommen, setzt das Rektorat in Rücksprache mit der oder dem Doktorierenden einen Termin für die Doktoratsprüfung fest.

Abs. 2 Der Prüfungstermin kann aus wichtigen Gründen verschoben werden.

Abs. 3 Wer der Prüfung unentschuldigt fernbleibt oder die Prüfung abbricht, hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 46 Inhalt und Ablauf der Doktoratsprüfung

Abs. 1 Die Doktoratsprüfung dauert insgesamt 60 Minuten.

Abs. 2 Die Doktoratsprüfung besteht aus:

a) einem Vortrag der oder des Doktorierenden zum Dissertationsthema von ca. 15 Minuten Dauer und
b) einer Befragung der oder des Doktorierenden durch die in Abs. 3 aufgezählten Personen, an der die oder der Doktorierende vertiefte Kenntnisse aus dem Gebiet der Dissertation nachweisen muss.

Abs. 3 An der Doktoratsprüfung nehmen die Betreuerin oder der Betreuer und die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter teil. Zusätzlich nimmt die Studiengangsleitung teil. Sie führt den Vorsitz. Ist die Studiengangsleitung verhindert oder nimmt selbst die Rolle des Betreuers oder der Betreuerin wahr, so übernimmt eine habilitierte Person, die vom Rektorat dazu beauftragt wird, den Vorsitz. In begründeten Ausnahmefällen kann das Rektorat andere Personen zur Teilnahme an der Doktoratsprüfung bestellen. Dabei können auch nicht habilitierte Personen mit besonderen Sachkenntnissen des bearbeiteten Themas zugelassen werden, sofern sie über ein Doktorat verfügen.

Abs. 4 Über die Doktoratsprüfung wird ein Protokoll geführt.

§ 47 Bestehen der Prüfung

Die in § 46 Abs. 3 dieser Studienordnung genannten Personen einigen sich auf die Note für die Doktoratsprüfung.

§ 48 Noten

Abs. 1 Für die Beurteilung gibt es folgende Qualifikationen:
6 (summa cum laude, entspricht ECTS-Note A); 5,5 (insigni cum laude, entspricht ECTS-Note B); 5 (magna cum laude, entspricht ECTS-Note C); 4,5 (cum laude, entspricht ECTS-Note D); 4 (rite, entspricht ECTS-Note E); 3 (insufficienter, entspricht ECTS-Note FX).

Abs. 2 Die Note der Doktoratsprüfung zählt für die Gesamtnote zu einem Viertel, die von den Erst- und Zweitgutachterinnen und -gutachtern festgelegte Note für die Dissertation zählt zu drei Vierteln.

Abs. 3 Im Prüfungsprotokoll werden die Noten für die Doktoratsprüfung und für die Dissertation vermerkt. Auf der Promotionsurkunde wird nur die Gesamtnote angegeben.

F. Pflichtexemplare und Publikation der Dissertation

§ 49 Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation

Jede Dissertation muss veröffentlicht werden.

§ 50 Einreichen der Pflichtexemplare

Nach der mündlichen Prüfung ist der UFL innerhalb eines Jahres die festgelegte Anzahl Pflichtexemplare der Dissertation abzuliefern. Erst danach erhält der Doktorand respektive die Doktorandin eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens. Das Rektorat kann auf Antrag eine Verlängerung der Frist gewähren.

§ 51 Anzahl der Pflichtexemplare

Der UFL sind unentgeltlich 20 Pflichtexemplare in Hardcopy und eine elektronische Version zur Verfügung zu stellen. Die Anzahl der Pflichtexemplare reduziert sich auf zehn, sofern eine Publikation in einem Verlag erfolgt.

§ 52 Verwendung der Pflichtexemplare

Abs. 1 Das Rektorat kümmert sich um die Zustellung der Pflichtexemplare an die massgebenden Bibliotheken.

Abs. 2 Zwei Pflichtexemplare werden der Liechtensteinischen Landesbibliothek übergeben. Zwei Exemplare werden in die Bibliothek der UFL aufgenommen.

Abs. 3 In Zusammenarbeit mit der Liechtensteinischen Landesbibliothek oder einem anderen Partner, welcher die dauerhafte elektronische Zurverfügungstellung garantieren kann, gewährleistet die UFL die Zugänglichkeit der an der UFL abgeschlossenen Dissertation.

§ 53 Vorgaben für die Publikation

Das Rektorat regelt die Vorgaben, insbesondere zur Gestaltung des Titelblattes, die bei der Anfertigung der Pflichtexemplare und der gedruckten Bücher zu beachten sind.

§ 54 Veränderungen am Text für die Publikation

Erweisen sich nach der Annahme der Dissertation Nachführungen oder Ergänzungen des Textes als notwendig, so legt die Doktorandin oder der Doktorand diese der Betreuerin oder dem Betreuer vor. Dasselbe gilt für geringfügige Kürzungen des Textes. Für das Weglassen grösserer Teile der Dissertation ist die Zustimmung des Rektorats einzuholen. In der Publikation ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

§ 55 Publikation als gedrucktes Buch

Wird eine Dissertation in der Schriftenreihe der UFL publiziert oder in einem wissenschaftlichen Verlag, der die hinreichende Verbreitung der Publikation sicherstellt, so sind die gedruckten Bücher in der von § 51 dieser Studienordnung bestimmten Anzahl als Pflichtexemplare einzureichen.

§ 56 Register

Abs. 1 Die UFL führt ein Register, in dem alle Doktorinnen und Doktoren mit den erforderlichen Angaben zu ihrer Dissertation aufgenommen werden.

Abs. 2 Die Namen der Doktorinnen und Doktoren sowie der Titel ihrer Dissertation und die Angaben zu ihrer Publikation sind öffentlich zugänglich und dürfen von der UFL in geeigneter Form, insbesondere auch elektronisch, publiziert werden.

Abs. 3 Die UFL führt überdies ein Register mit den Studierenden, deren Dissertation abgelehnt worden ist. Einsicht in dieses Register wird nur bei Nachweis eines begründeten Interesses gewährt.

§ 57 Gestaltung der Dissertation

Abs. 1 Auf einer der ersten Seiten der durch einen Verlag oder anderweitig publizierten Dissertation ist der Vermerk «Dissertation an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein» anzubringen.

Abs. 2 Trägt die durch einen Verlag oder anderweitig publizierte Dissertation nicht denselben Titel und/oder Untertitel wie die der UFL zur Abnahme vorgelegte Fassung der Dissertation, so ist auf einer der ersten Seiten anzugeben, mit welchem Titel/Untertitel die Dissertation der UFL zur Abnahme vorgelegt worden war.

Abs. 3 Veränderungen gegenüber dem der UFL bei der Einleitung des Promotionsverfahrens eingereichten Text sind nur unter den in §§ 52 und 53 der Studienordnung genannten Voraussetzungen gestattet.

G. Promotionsurkunde und Promotionsfeier

§ 58 Promotionsurkunde

Abs. 1 Nach Einlangen der Pflichtexemplare stellt das Rektorat eine mit der Unterschrift des Studiengangsleiters oder der Studiengangsleiterin und der Rektorin oder des Rektors versehene Urkunde aus.

Abs. 2 Die Urkunde wird der Doktorandin oder dem Doktoranden zusammen mit dem in deutscher und englischer Sprache abgefassten Diploma Supplement ausgehändigt, sobald sie oder er die erforderliche Anzahl der Pflichtexemplare zwecks Veröffentlichung übergeben hat.

Abs. 3 Vor der Aushändigung der Promotionsurkunde darf der Doktortitel nicht getragen werden.

Abs. 4. Das Rektorat kann gestatten, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin die Promotionsurkunde vor Einlagen der Pflichtexemplare erhält, wenn die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare durch eine verbindliche Erklärung des Verlags ausreichend gesichert sind.

IV. Entzug des Titels und Rechtsschutz

§ 59 Entzug des Titels

Abs. 1 Stellt sich nach der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass die Zulassung zum Doktoratsstudium erschlichen worden ist oder ein unlauteres Verhalten vorliegt, so wird der Doktortitel durch den Universitätsrat entzogen. Dasselbe gilt für den Fall, dass andere wesentliche Voraussetzungen für das Erlangen des Doktortitels nicht erfüllt waren.

Abs. 2 Vor dem Entzug des Doktortitels wird die oder der Betroffene angehört. Der Entscheid des Universitätsrates ist endgültig.

Abs. 3 Die Promotionsurkunde wird eingezogen.

Abs. 4 Die UFL behält sich vor, den Namen der oder des Betroffenen und den Titel der betreffenden Dissertation zusammen mit den Umständen, die zum Entzug des Doktortitels geführt haben, in angemessener Form zu veröffentlichen.

§ 60 Rechtsschutz

Abs. 1 Gegen Verfügungen der jeweiligen Studiengangsleitung kann Rekurs erhoben werden beim Rektorat, ausser dies ist ausdrücklich in dieser Studienordnung ausgeschlossen.

Abs. 2 Gegen Verfügungen des Rektorats kann Rekurs erhoben werden bei der Rekurskommission.

Abs. 3 Aufgabe, Anfechtungsobjekte, Zusammensetzung und Verfahren der Rekurskommission sind im «Reglement der Rekurskommission», in Kraft getreten am 1. September 2011, geregelt.

Abs. 4 Die Rekurskommission entscheidet endgültig.

Abs. 5 Das Ergebnis von Prüfungen und Promotionen wird von der Rekurskommission nur auf Rechtsverletzungen und Verletzungen von Verfahrensvorschriften überprüft. Die Rüge der Unangemessenheit ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

§ 61 Inkrafttreten

Abs. 1 Diese Studienordnung tritt mit Beschluss des Universitätsrats vom 05. November 2015 rückwirkend am 20. Oktober 2015 in Kraft. Die Änderungen des § 42 Abs. 3 und des § 44 Abs. 2 treten am 27. März 2017 in Kraft.

Abs. 2 Diese Studienordnung gilt uneingeschränkt für alle Studierenden die in dem im Oktober 2015 gestarteten Doktoratsstudium Rechtswissenschaften und in allen darauffolgenden Doktoratsstudiengängen immatrikuliert sind.

Abs. 3 Für alle anderen Studierenden, insbesondere jene Studierende der Lehrgänge 2010-2013, 2011-2014 und 2013-2016 gilt das Studienreglement vom 19. März 2011 (zuletzt geändert am 25. Juni 2014) weiterhin. Sofern das Studienreglement vom 19. März 2011 (zuletzt geändert am 25. Juni 2014) zu spezifischen Punkten keine Regelung enthält, kommt automatisch die vorliegende Studienordnung zum Tragen.

§ 62 Ausserkrafttreten

Die Studien- und Promotionsordnung vom 20. Juni 2011 (zuletzt geändert am 27. März 2017) sowie das Reglement betreffend Publikation der Dissertation vom 2. Januar 2012 treten mit 20. Oktober 2015 ausser Kraft.